

NVL NEUER VERBAND DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

Ruf: 0 30/4 01 29 25
Fax: 0 30/4 01 36 75
Internet: [http:// www.nvl.de](http://www.nvl.de)
e-mail: info@nvl.de

NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

Bürozeiten:

Montag - Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

11011 Berlin

Berlin, 07. Januar 2008

vorab per E-mail an:
finanzausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Bundestags - Drucksachen 16/7077, 16/7250, 16/1886

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes bedanken wir uns. Nachfolgend nehmen wir zu Artikel 1 des Entwurfes Stellung.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Lohnsteuerhilfvereine leisten für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre Hilfe bei der Einkommensteuererklärung und weiteren steuerlichen Sachverhalten wie etwa dem Kindergeld. Sie erfüllen damit eine wichtige soziale Aufgabe. Der Beratungsbedarf ist durch häufige Steuerrechtsänderungen und immer komplexer und dynamischer werdende Lebensverhältnisse unvermindert hoch. Lohnsteuerhilfvereine stellen sich den Anforderungen und betreiben in Eigenverantwortung Qualitätssicherung wie die Zertifizierung auf Grundlage der DIN-Norm 77700 *Dienstleistungen der Lohnsteuerhilfvereine*. Die Sicherstellung eines qualifizierten Beratungsangebotes dient dem Verbraucherschutz und entlastet zudem die Finanzverwaltung.

Das Beratungsangebot ist durch die gesetzlich festgelegte Beratungsbefugnis bestimmt, welche auf den eingangs genannten Personenkreis ausgerichtet und beschränkt ist. **Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erfordern deshalb Anpassungen in der Definition der Beratungsbefugnis, um den Wegfall der Befugnis zur Hilfe für Arbeitnehmer zu verhindern.** Anderenfalls kann vorhandener Beratungsbedarf nicht befriedigt werden.

Vor diesem Hintergrund stehen die nachfolgend genannten Vorschläge zu Rechtsänderungen im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes. **Sie zielen nicht auf eine Ausweitung der Beratungsbefugnis auf weitere Personen. Die Änderungen sollen ausschließlich sicherstellen, dass Steuerpflichtige mit arbeitnehmertypischen Einkünften von Lohnsteuerhilfvereinen sowohl hinsichtlich ihrer Einkommensteuererklärung als auch bei weiteren mit ihrer Lohn- und Einkommensbesteuerung zusammenhängenden Rechtsfragen dem Bedarf entsprechend betreut und damit Beratungslücken geschlossen werden können.**

I. Grenzbetrag der „Einnahmen aus anderen Einkunftsarten“ - § 4 Nr. 11 S. 1 Buchst. c StBerG

Nach geltender Rechtslage besteht Beratungsbefugnis für die Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen, wenn deren Einnahmen aus weiteren Überschusseinkünften insgesamt nicht mehr als 9 000 Euro (je Steuerpflichtiger) betragen. Von praktischer Bedeutung sind hierbei Einnahmen aus

- Kapitalvermögen,
- privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren
(diese sind ab 2009 den Kapitaleinkünften zuzuordnen) und
- Vermietung und Verpachtung,

welche typischerweise Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer (Rentner, Pensionäre) aus Vermögen beziehen, das als Sparrücklage oder zur Alterssicherung aufgebaut worden ist.

Betragen die Einnahmen aus diesen Überschusseinkünften im Kalenderjahr **zusammengerechnet** mehr als 9 000 Euro pro Steuerpflichtiger, besteht für die Steuerpflichtigen insgesamt keine Möglichkeit, sich (weiterhin) vom Lohnsteuerhilfverein beraten zu lassen. Die derzeitige Beratungsgrenze wurde mit dem letzten Steuerberatungs-Änderungsgesetz vom 24.6.2000 (7. StBÄndG, BGBl. I S. 874) eingeführt und mit der Euro-Einführung von

18 000 DM = 9 203 Euro auf 9 000 Euro nach unten abgerundet. Die somit seit acht Jahren nicht angepasste Höhe ist, wie im nachfolgenden aufgezeigt wird, nicht mehr ausreichend, um Arbeitnehmern mit typischen Nebeneinkünften die Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine zu ermöglichen.

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Viele Arbeitnehmer besitzen vermietetes Wohneigentum. So sichert beispielsweise die vermietete Einliegerwohnung im eigenen (Zweifamilien-)Haus die Finanzierung des Gesamtobjekts ab und ermöglicht häufig erst das Schaffen von selbst genutztem Wohneigentum – insbesondere nach Wegfall der Eigenheimzulagenförderung.

Nach Erhebungen größerer repräsentativer Beratungsstellen in verschiedenen Bundesländern beträgt der Anteil der Mitglieder mit Mieteinkünften mehr als 10 Prozent, teilweise bis zu 30 Prozent. Vermietetes Wohneigentum ist für Mitglieder der Lohnsteuerhilfvereine typisch und nicht von untergeordneter Bedeutung.

Vermietetes Wohneigentum ist unstrittig auch eine wesentliche Säule privater Altersvorsorge. Der Gesetzgeber fordert auch und gerade Arbeitnehmer auf, in eine zusätzliche Altersvorsorge zu investieren, weil die gesetzliche Rente zukünftig durch private Vorsorge ergänzt werden muss¹. Wenn nun Arbeitnehmer dieser Aufforderung nachkommen und ihre Entscheidung auf Investitionen in vermietetes Wohneigentum oder in Kapitalanlagen fällt, darf die Beratungsmöglichkeit der Lohnsteuerhilfvereine nicht entfallen. So wie der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 festgelegt hat, dass einzelne Formen der Altersvorsorge (hier insbesondere Wohneigentum) nicht diskriminiert werden dürfen, müssen alle Säulen der Altersvorsorge von Arbeitnehmern auch bei der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine grundsätzlich gleich behandelt werden!

Die vorgenommenen Erhebungen in Beratungsstellen ergaben jedoch, dass regelmäßig Mitglieder nicht weiter betreut werden können, weil gestiegene Mieteinnahmen die Befugnisgrenzen überschreiten. Die festgestellte Größenordnung liegt bei ca. 10 bis 20 Prozent der Mitglieder mit Mieteinkünften pro Jahr.

¹ Vgl. auch Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005, S. 97

Diese Feststellung überrascht nicht, weil bei Prüfung der Einnahmegränze die erhobene Kaltmiete zuzüglich der umgelegten Nebenkosten zu Grunde zu legen ist. Die erhebliche Steigerung der Nebenkosten seit Inkrafttreten des letzten Änderungsgesetzes verdeutlicht nachfolgende Übersicht, in der weitere Preissteigerungen seit 2006 noch nicht enthalten sind.

Verbraucherindex - Preisentwicklung der Nebenkosten²
(Auszug, Jahr 2000 = 100 %)

Abteilung	Stand Mai 2006
Wasserversorgung	109,9 %
Abwasserentsorgung	110,8 %
Müllabfuhr	113,6 %
Strom	128,6 %
Gas	156,4 %
flüssige Brennstoffe (leichtes Heizöl)	149,0 %
Zentralheizung, Fernwärme u.a.	158,0 %

Nach Angaben des deutschen Mieterbundes betragen die Nebenkosten im Durchschnitt 38 Prozent der Gesamtmiete!

Insbesondere diese erhebliche Kostenexplosion der „zweiten Miete“ ist die Ursache, dass bereits für eine Wohnung mittlerer Größe die Gesamteinnahmen die geltende Beratungsgrenze von 9 000 Euro erreichen und überschreiten.

Diese Tatsache wird in nachfolgender Übersicht verdeutlicht. Der Darstellung liegt der Betriebskostendurchschnitt 2005, d.h. vor Anhebung der Umsatzsteuer und weiterer Preissteigerungen insbesondere im Energiesektor zugrunde. Die heutigen Kosten liegen deshalb noch deutlich über den aufgeführten Beträgen.

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2006

Durchschnittliche Mietpreise für ausgewählte Großstädte in Deutschland³

Wohnfläche in m ²	Nettomiete pro m ² und Monat	Betriebskosten Bundesdurch- schnitt (2005)	Warmmiete incl. Betriebskosten	Jahresbetrag
	Erfurt			
50	5,95 €	2,74 €	434,50 €	5.214,00 €
65	5,95 €	2,74 €	564,85 €	6.778,20 €
80	5,95 €	2,74 €	695,20 €	8.342,40 €
	Berlin			
50	7,12 €	2,74 €	493,00 €	5.916,00 €
65	7,39 €	2,74 €	658,45 €	7.901,40 €
80	7,39 €	2,74 €	810,40 €	9.724,80 €
	München			
50	10,85 €	2,74 €	679,50 €	8.154,00 €
65	10,19 €	2,74 €	840,45 €	10.085,40 €
80	9,93 €	2,74 €	1.013,60 €	12.163,20 €

Ein Arbeitnehmer mit einer vermieteten Eigentumswohnung von 80 m² Wohnfläche in Berlin überschreitet bereits allein mit seinen Mieteinnahmen die Beratungsgrenze von 9 000 Euro. Eine Anhebung des Grenzbetrags ist deshalb erforderlich, um den Wegfall der Beratungsbezugnis vor allem durch die Kostensteigerung bei der „zweiten Miete“ für immer mehr Arbeitnehmer zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung des dargestellten gegenwärtigen Mietniveaus hält der NVL die nachfolgende Gesetzesänderung für geboten.

§ 4 Nr. 11 Satz 1 sollte wie folgt lauten:

11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuer-
sachen leisten, wenn diese [...]

c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die
Höhe von **zwölftausend Euro**, im Falle der Zusammenveranlagung
von **vierundzwanzigtausend Euro**, nicht übersteigen.

³ Quelle: Mietspiegel der Städte, Deutscher Mieterbund e.V.

Zukünftige Entwicklungen

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die nächste Novelle des Steuerberatungsgesetzes wiederum erst in rund acht Jahren erfolgen könnte. In Hinblick auf weitere Preissteigerungen in den kommenden Jahren erscheint in vorausschauender Gesetzgebung eine Anhebung der Beratungsgrenze auf 25 000 Euro entsprechend dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1886) sachgerecht. In diesem Fall könnte wie im Antrag aufgeführt die Beratungsgrenze unabhängig von der Veranlagungsart festgelegt werden. Dies würde zu einer wesentlichen Vereinfachung nicht nur in der Gesetzesformulierung, sondern auch im Vollzug führen, weil die Wahl einer getrennten Veranlagung anstelle der Zusammenveranlagung anders als bisher keine erneute Prüfung der Beratungsgrenze erforderlich machen würde. Außerdem würde vermieden, dass nach dem Tod eines Ehegatten die Beratungsbefugnis wegfällt, weil der Hinterbliebene mit den nun ihm allein zuzurechnenden Mieteinnahmen den Grenzbetrag überschreitet, obwohl vor dem Todesfall die Beratungsgrenze für Ehegatten eingehalten wurde.

Sollte das bisherige System der Zweiteilung der Befugnisgrenze nach der Veranlagungsart beibehalten werden, wäre in Hinblick auf eine vorausschauende Gesetzgebung eine Beratungsgrenze von 15 000 Euro bzw. von 30 000 Euro im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten angemessen.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Neben Miteinnahmen sind bei Prüfung der Befugnisgrenze Einnahmen aus Kapitalanlagen (Zinsen, Veräußerungserlöse etc.) **zusätzlich zu berücksichtigen**.

Das durchschnittliche Geldvermögen pro Kopf betrug Ende 2006 ca. 38 000 Euro (ohne Geldanlagen bei Versicherungen)⁴. Bei einem angenommenen steuerpflichtigen Ertrag von 3 Prozent betragen die Einnahmen rund 1 100 Euro im Kalenderjahr. **Selbst unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Vermögensverteilung ist davon auszugehen, dass viele Arbeitnehmer Kapitalerträge oberhalb der geltenden Freibeträge (801 Euro pro Person) beziehen.**

⁴ Quelle: Bundesverband deutscher Banken: „die bank“, Deutsche Bundesbank

Neben diesen Erträgen werden viele Arbeitnehmer in den nächsten Jahren steuerpflichtige Einnahmen aus Lebensversicherungsverträgen (Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Alterseinkünftegesetz) sowie steuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus Wertpapierverkäufen (Änderung durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008) erzielen. **Insbesondere durch diese Gesetzesänderungen werden Arbeitnehmer zukünftig wesentlich höhere Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern.**

Die genannten Kapitalerträge werden ab 2009 weitgehend durch die Abgeltungsteuer besteuert - unabhängig von der Veranlagung und der Besteuerung der übrigen Einkünfte. Um wie bereits bei den Mieteinnahmen dargestellt einen Wegfall der Beratungsbefugnis für viele Arbeitnehmer durch die genannten Rechtsänderungen bei den Kapitaleinkünften zu vermeiden, sollte diese Einkunftsart nicht mehr in die Beratungsgrenze aufgenommen werden. Diese Lösung halten wir mit der Systemumstellung zur Abgeltungsteuer für sachgerecht. Sie bietet zudem eine deutliche Vereinfachung, weil bei der Einkommensteuererklärung Einnahmen, die entweder die Freibeträge nicht übersteigen (Sparpauschbetrag) oder der Abgeltungsteuer unterliegen, nicht allein zur Prüfung der Beratungsgrenze erfasst werden müssen.

II. Hilfe beim Bundeskindergeldgesetz sowie weiteren Nebenleistungen

Die steuerliche Beratung der Mitglieder berührt häufig außersteuerliche Rechtsgebiete, wie beispielsweise Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. So können Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union bei Aufenthalt in Deutschland je nach Aufenthaltsdauer und Höhe der in- und ausländischen Einkünfte für ihre Kinder Kindergeld entweder nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Familienkassen, die zunächst bei Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts für ein Kalenderjahr Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zahlen, gewähren während des Prognosezeitraumes zu Beginn eines neuen Kalenderjahres regelmäßig zunächst Kindergeld nur nach dem Bundeskindergeldgesetz. Die bei den Familienkassen vorliegenden Bevollmächtigungen (auf Rechtsgrundlage des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz) werden in diesen Fällen zurückgewiesen. Dies bedeutet für die betroffenen Arbeitnehmer, dass sie in ihren Kindergeldsachen keine Hilfe von den Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine erhalten können.

Außersteuerliche Rechtsgebiete sind ebenfalls berührt in Bezug auf die Abhängigkeit verschiedenster Sozialleistungen von der Steuerklassenwahl und von Freibeträgen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge bei der Altersteilzeit). Eine Beratung zur Steuerklassenwahl muss auch auf diese Folgen ausreichend eingehen. **Ebenso wie beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht in diesen Rechtsgebieten jedoch keine originäre Befugnis für Lohnsteuerhilfvereine.** Gleichwohl sprechen sachliche Gründe nicht gegen eine Befugnis, weil das erforderliche Fachwissen in diesen Fällen vorhanden ist und die Steuerpflichtigen häufig einer Hilfe bedürfen.

Das Ende 2007 verabschiedete Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG, BGBl. I 2007, S. 2840) trägt der Bedeutung übergreifender Rechtsfragen Rechnung und erlaubt „Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören“ (§ 5 Absatz 1 RDG). Nach dieser Vorschrift dürfen Steuerberater „im Zusammenhang mit ihrer steuerberatenden Tätigkeit auch allgemeine Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn und soweit es sich dabei um eine Nebenleistung im Zusammenhang mit ihrer eigentlichen Haupttätigkeit handelt“ (aus einem Schreiben des MdB Alfred Hartenbach, parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz).

Für Lohnsteuerhilfvereine ist jedoch § 14 StBerG als *lex specialis* zu beachten. Hiernach dürfen die Vereine **ausschließlich Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11** leisten. Im § 4 Nr. 11 fehlt jedoch der Bezug zur nach dem RDG zulässigen Annexberatung. Zur Rechtssicherheit ist eine gesetzliche Klarstellung zwingend erforderlich. **Anderenfalls würden Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen einseitig gegenüber Mitgliedern bzw. Mandanten anderer Organisationen und Berufsstände benachteiligt werden. Wettbewerbsrechtliche Streitfälle, Zurückweisungen seitens der Aufsichtsbehörden und Wegfall des Versicherungsschutzes bei Beratungsfehlern wären nicht auszuschließen.**

Aus den genannten Gründen halten wir folgende Gesetzesänderung für erforderlich:

§ 13 Absatz 2 sollte wie folgt lauten:

Als Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 gilt auch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung im Sinne von § 5 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Darüber hinaus schlagen wir wegen der Bedeutung der Kindergeldfragen für Arbeitnehmer vor, diese Vorschrift unmittelbar im Katalog der zulässigen Hilfe aufzuführen:

§ 4 Nr. 11 Satz 3 sollte wie folgt lauten:

*Soweit zulässig, berechtigt sie auch [...] zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes **sowie des Bundeskindergeldgesetzes** und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.*

III. Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften und Rechtsanwälten

Die vorgesehene Gesetzesänderung zu Bürogemeinschaften mit Steuerberatern (Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften) wird vom NVL begrüßt. Sie trägt wirtschaftlichen Bedürfnissen der Beratungspraxis und Interessen der ratsuchenden Arbeitnehmer Rechnung. In der heutigen Zeit sich verändernder Verhältnisse kann Beratungsbedarf schnell wechseln. Bei Mitgliedern der Lohnsteuerhilfevereine können Fragen zur Erbschaftsteuer entstehen oder Bedarf an steuerlicher Beratung zu einer Existenzgründung. Umgekehrt wechseln Personen aus der Selbständigkeit zurück in Anstellungsverhältnisse. Steuerpflichtige wünschen bei der Hilfe in Rechtsfragen kurze Wege, schnelle Lösungen und eine individuelle Betreuung. Insoweit dient die Möglichkeit einer Zusammenarbeit in erster Linie dem Verbraucherschutz.

Aus berufsrechtlicher Sicht spricht für Kooperationsmöglichkeiten, dass Lohnsteuerhilfevereine ebenfalls berufsrechtliche Pflichten wie beispielsweise sachgemäße Hilfeleistung, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit erfüllen müssen.

Die Zulässigkeit einer Zusammenarbeit mit Lohnsteuerhilfevereinen ist für steuerberatende Berufe in den berufsrechtlichen Vorschriften zu regeln. Wir begrüßen deshalb die Änderung in § 56 Abs. 2 Satz 1 StBerG (E). Der darauf Bezug nehmende **Satz 2 in § 26 Abs. 2 StBerG (E) ist aus unserer Sicht jedoch entbehrlich und sollte entfallen**. Anderenfalls könnte die Regelung für Lohnsteuerhilfevereine einschränkend dahingehend ausgelegt werden, dass ausschließlich Bürogemeinschaften mit den in § 26 genannten steuerberatenden Berufen zulässig sind. Diese Einschränkung ist nach unserer Auffassung jedoch nicht gewollt, sie würde eine Verschärfung der geltenden Vorschrift in § 26 Absatz 1 (Unzulässigkeit der Ausübung anderer wirtschaftli-

cher Tätigkeiten in Verbindung mit der Hilfe in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 StBerG) zur Folge haben.

IV. Übernahme gesondert und einheitlich festgestellter Einkünfte

Arbeitnehmer nutzen als Geldanlage zum Vermögensaufbau und zur Altersvorsorge auch Beteiligungen an Windkraftparks, Schiffsfonds und anderen Publikumsgesellschaften. Sie erzielen daraus gewerbliche Einkünfte, die von dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellt und vom Wohnsitzfinanzamt ausschließlich nachrichtlich übernommen werden. Weitere Fälle gesondert festgestellter Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern sind Waldinteressengemeinschaften und Dorfläden in ländlichen Gebieten.

In den genannten Fällen entfällt die Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine aufgrund der Qualifizierung der gesondert festgestellten Einkünfte als Gewinneinkünfte. Es ist jedoch für keinen Arbeitnehmer verständlich, dass er allein auf Grund dieser Einkünfte nicht mehr vom Lohnsteuerhilfeverein beraten werden kann.

Auch der Schutzzweck der Norm rechtfertigt die Einschränkung nicht. Bei **ausschließlich nachrichtlich übernommenen Einkünften** kann der Verein überhaupt keinen Einfluss auf die Ermittlung der Einkünfte nehmen. Der NVL schlägt deshalb nachfolgende Änderung vor.

§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe b sollte wie folgt lauten:

11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese [...]

b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommenssteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei Einkommenssteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei **oder die Einkünfte resultieren aus der Beteiligung an einer Publikumsgesellschaft**

[alternativ: **aus einer unwesentlichen Beteiligung im Sinne § 17 Absatz 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes**]

und sind aus einem Grundlagenbescheid i. S. des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung ausschließlich nachrichtlich zu übernehmen, [...]

Mit der vorgenannten Formulierung werden ausschließlich Fälle erfasst, in denen gemäß § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festgestellte Einkünfte **von der Finanzverwaltung bei der Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen** sind. Damit ist gewährleistet, dass eine Beratungsbefugnis nur besteht, soweit sich die Bindungswirkung aus dem Grundlagenbescheid erstreckt. In Fällen, in denen eine eigenständige Ermittlung und Beurteilung außerhalb des Feststellungsverfahrens in Betracht kommt, so bei Vorhandensein von Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebsvermögen, ist weiterhin eine Hilfeleistung nicht zulässig. Die Formulierung stellt damit sicher, dass ausschließlich die **bloße Übernahme gesondert und einheitlich festgestellter Einkünfte** unschädlich für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine ist. Damit erfolgt eine zutreffende Abgrenzung von einer nicht arbeitnehmertypischen, aktiven gewerblichen Tätigkeit.

Vielen Arbeitnehmern, die entsprechende Anlagebeteiligungen gezeichnet haben, ist gar nicht bewusst, dass sie gewerbliche Einkünfte erzielen und deshalb nicht mehr die steuerliche Betreuung als Mitglied eines Lohnsteuerhilfvereins nutzen können. Weil gerade im Anlagebereich nicht selten die im Vertrieb tätigen Personen unbefugt steuerliche Hilfe leisten, sollte die Betreuungsmöglichkeit der Arbeitnehmer durch Lohnsteuerhilfvereine in den genannten Fällen nicht entfallen.

Die weiteren im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind, soweit sie Lohnsteuerhilfvereine betreffen, im wesentlichen redaktioneller Natur. Wir sehen deshalb von einer Stellungnahme zu diesen Punkten ab.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

Berlin, 7. Januar 2008